

Anlage 1: TRS 04/20 Trägerrundschreiben für Berufssprachkurse

1) Digitale Angebote im Bereich der Integrations- und Berufssprachkurse

Intensiv werden Möglichkeiten und Formate geprüft, welche die Nutzung von Online-Zusatzangeboten im Integrations- und Berufssprachkurs ermöglichen. Das Bundesamt bezieht dabei bisherige Erfahrungen von Trägern und Lehrkräften mit ein.

Im Laufe der nächsten Tage werden wir hierzu praxisnahe und pragmatische Maßnahmen vorstellen, die das Bundesamt finanziell fördern kann. Diese webbasierten Angebote können für die Zeit der Unterbrechung der Präsenzkurse sowohl für die Kursteilnehmer als auch für die Kursträger einen Mehrwert bieten. Die Kursteilnehmer würden somit ihren Lernfortschritt festigen bzw. erweitern. Für die Kursträger bietet dies die Möglichkeit, Lehrstunden beim BAMF abzurechnen. Ähnlich wie im Bereich der allgemeinbildenden Schulen wird das aber nicht flächendeckend und nicht als vollwertiger Ersatz des regulären Unterrichts möglich sein.

Schon jetzt gibt es mehrere online- bzw. App-Sprachangebote, die vom Bund gefördert werden und zum Selbstlernen genutzt werden können. Eine dahingehende Liste kostenloser Online-Sprachangebote ist auf der Internetseite des Bundesamtes veröffentlicht:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/online-sprachangebote.pdf>

Für die Berufssprachkurse wird in Kürze eine gesonderte Information zur Wiederaufnahme von Kursen im virtuellen Klassenzimmer erfolgen.

2) Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Soziale Dienstleister und Einrichtungen sowie Integrations- und Berufssprachkursträger, die von den Maßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen betroffen sind, erhalten einen Zuschuss, der grundsätzlich monatlich höchstens 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate entspricht. Die Gewährung des Zuschusses ist unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass die Empfänger sich bereit erklären, sich aktiv bei der Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Krise einzubringen, falls dies ihnen zumutbar ist. Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn die Empfänger ihren Bestand nicht durch andere Mittel sichern können. Das Antragsverfahren wird in Kürze geklärt sein und eine gesonderte Trägerinformation wird dann schnellstmöglich erfolgen.

3) Verbessertes Krisen-Kurzarbeitergeld (KuG)

Falls es bei Unternehmen aufgrund von Corona zu Arbeitsausfällen kommt, gelten rückwirkend zum 01.03.2020 erleichterte Voraussetzungen für den Bezug von KuG. Es müssen z.B. nun nur 10% der im Betrieb Beschäftigten vom Arbeitsausfall für das Anzeigen von Kurzarbeit betroffen sein. Auch werden u.a. von der Bundesagentur für Arbeit die Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Ziel ist eine schnelle und gezielte Unterstützung der betroffenen Unternehmen.

4) Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbstständige

Diese Hilfe soll insbesondere die Belastung durch Fixkosten (z.B. Miet- oder Pachtkosten) wirkungsvoll abfedern. Es ist geplant, dass Unternehmen bzw. Selbstständige mit bis zu 5 Beschäftigten einen

einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 € für 3 Monate und Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 € für 3 Monate erhalten.

5) Kündigungsverbot wegen Mietrückständen

Für alle Mietverhältnisse, auch für Gewerberäume, wird das Recht der Vermieter zur Kündigung für den Zeitraum April bis September 2020 eingeschränkt. In diesem Zeitraum dürfen Vermieter das Mietverhältnis wegen Mietschulden nicht kündigen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt weiterbestehend, muss jedoch spätestens zum 30. September 2022 beglichen werden. Diese Regelung soll den Erhalt der Geschäftsräume sichern.

6) Insolvenzrecht

Die Fortführung von Unternehmen soll ermöglicht und erleichtert werden, die infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder insolvent geworden sind. Hierzu werden die insolvenzrechtlichen Regelungen angepasst. Z.B. wird für diese Fälle die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt oder das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, temporär eingeschränkt.

7) KfW-Sonderprogramme

Dieses Programm soll betroffenen Unternehmen die Kreditvergabe bei deren Hausbank erleichtern. Hierbei werden z.B. die Konditionen der Haftungsfreistellung entsprechend angepasst, der Zinssatz verbessert oder der Antragsprozess verschlankt.

8) Bürgschaften

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 2,5 Mio. Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. Euro kann kostenfrei auch über <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/> gestellt werden.

9) de-Minimis-Regel

Bei dieser Beihilfe handelt es sich um Subventionen eines EU-Mitgliedstaates an ein Unternehmen, welche aufgrund der Geringfügigkeit des gewährten Betrages nicht genehmigungspflichtig durch die Europäische Kommission ist. Diese Zuwendungsregelungen gelten unberührt von der Corona-Pandemie weiter fort und können an entsprechender Stelle beantragt werden.

10) Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Um Unternehmen in der Corona-Pandemie dabei zu unterstützen, ihre Ausstattung mit Liquidität zu verbessern, können ihnen steuerliche Hilfen gewährt werden, wie zum Beispiel Stundung von Steuerzahlungen, Anpassung von Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Aussetzung der Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden.

11) Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Personen, die durch die Maßnahmen zur Vermeidung des Coronavirus Einkommenseinbußen erleiden bzw. in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, erhalten in einem vereinfachten Verfahren

schnell und unbürokratisch Zugang zu den Grundsicherungsleistungen nach SGB II. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020. Die Vereinfachungen bestehen darin, dass in den ersten sechs Monaten seit der Bewilligung das vorhandene Vermögen nicht berücksichtigt wird und die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen anerkannt werden. Außerdem wird es Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung geben.

12) Honorarlehrkräfte

Für Honorarlehrkräfte besteht grundsätzlich auch weiterhin die Möglichkeit für den Träger tätig zu werden. Dies gilt vor allem, wenn sich der Träger am „Digitalen Lernen“ beteiligt und die Honorarkraft als Lehrer in diesem webbasierten Angebot einsetzt.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen zum Vereinfachten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hingewiesen.

Einzelfallabhängig können auch weitere Regelungen aus dem Hilfspaket für die Honorarlehrkraft anwendbar sein.